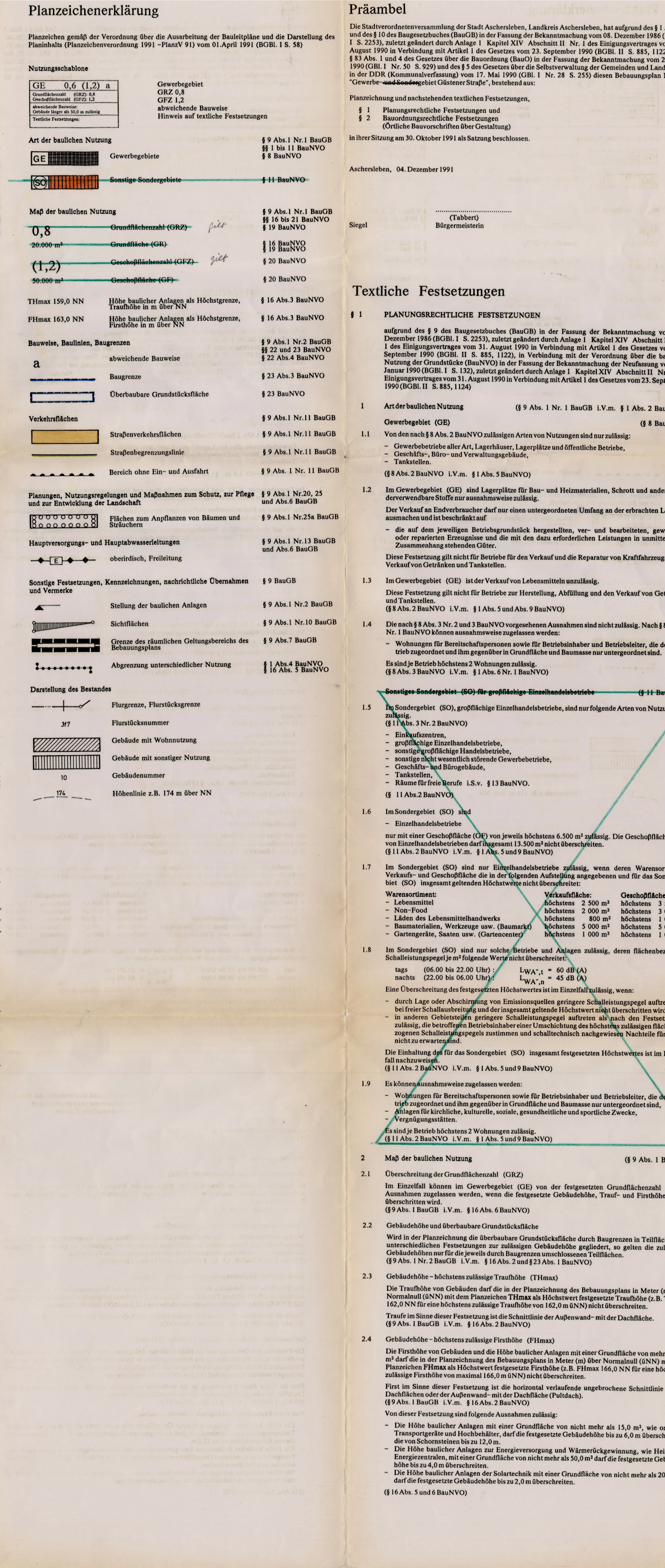




3	Bauweise	In der ab- gesenkten Lage (§ 9 Abs.)
4	Charakteren	
4.1	Die Errich- tung des festgestellten	
4.2	Der Abs. 3.0 m und betragenden	
4.3	Grundriss einer Sei- (§ 9 Abs.)	
5	Stellung	
6	Die Gebäu- deanlagen Planzeile (§ 9 Abs.)	
6	Nebenan- ben	
7	Sichtfläch- en	
8	Bereich	
9	Aufstich- linien	
9.1	Die Errich- tung des Grundriss	
9.2	Die Errich- tung des Grundriss	
9.3	Die Errich- tung des Grundriss	
9.4	Für Aufstich- linien verwen- det (§ 9 Abs.)	
10	Immissionen	
10.1	Bei der Be- nutzung der Gebäude durch schall- technische Maßnahmen zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
10.2	Für die Be- nutzung der Gebäude durch schall- technische Maßnahmen zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
11	Anforderun- gen	
11.1	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
11.2	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
11.3	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
11.4	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
11.5	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
11.6	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12	Höhenlinien	
12.1	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.2	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.3	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.4	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.5	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.6	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.7	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.8	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.9	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.10	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.11	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.12	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.13	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.14	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.15	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.16	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.17	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.18	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.19	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.20	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.21	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.22	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.23	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.24	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.25	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.26	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.27	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.28	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.29	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.30	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.31	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.32	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.33	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.34	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.35	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.36	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.37	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.38	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.39	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.40	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.41	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.42	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.43	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	
12.44	Die Errich- tung des Grundriss mit breiter Vegetation zu vermeiden ist (§ 9 Abs.)	

[illegible]

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN																																
(Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung)																																
(Infolge des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 5, S. 929)																																
13	Zulässige Farbfolge	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
Für die Bestimmung zulässiger Farbfolge sind nicht die durch Nummern bezeichneten Farbtöne des Farbatlases RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig.																																
14	Farbschemen	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
14.1	Für stichbare verputzte Außenwände sind nur gedeckte Farben in folgenden Farbatlases nach dem Farbatlaser RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig:																															
<table border="0"> <tr> <td>von cremeweiß</td><td>(9001)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>über elfenbein</td><td>(1014)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(1002)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>von schagrau</td><td>(7038)</td><td>aus Farbbeste grau</td></tr> <tr> <td>über kleingrau</td><td>(7032)</td><td>aus Farbbeste grau</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(7035)</td><td>aus Farbbeste grau</td></tr> </table>		von cremeweiß	(9001)	aus Farbbeste gelb	über elfenbein	(1014)	aus Farbbeste gelb	und	(1002)	aus Farbbeste gelb	von schagrau	(7038)	aus Farbbeste grau	über kleingrau	(7032)	aus Farbbeste grau	und	(7035)	aus Farbbeste grau													
von cremeweiß	(9001)	aus Farbbeste gelb																														
über elfenbein	(1014)	aus Farbbeste gelb																														
und	(1002)	aus Farbbeste gelb																														
von schagrau	(7038)	aus Farbbeste grau																														
über kleingrau	(7032)	aus Farbbeste grau																														
und	(7035)	aus Farbbeste grau																														
14.2	Für Sichtmauerwerk sind nur Materialien aus Ton in gedeckten Farben für die Außenwände zugelassen und der folgenden Farbatlase nach dem Farbatlaser RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig:																															
<table border="0"> <tr> <td>von rotorange</td><td>(2001)</td><td>aus Farbbeste orange</td></tr> <tr> <td>über korallenrot</td><td>(3016)</td><td>aus Farbbeste rot</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(3013)</td><td>aus Farbbeste rot</td></tr> <tr> <td>von kupferbraun</td><td>(8004)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> </table>		von rotorange	(2001)	aus Farbbeste orange	über korallenrot	(3016)	aus Farbbeste rot	und	(3013)	aus Farbbeste rot	von kupferbraun	(8004)	aus Farbbeste braun																			
von rotorange	(2001)	aus Farbbeste orange																														
über korallenrot	(3016)	aus Farbbeste rot																														
und	(3013)	aus Farbbeste rot																														
von kupferbraun	(8004)	aus Farbbeste braun																														
14.3	Für den Anstrich von Verklebungen und sonstigen Bauteilen aus Holz sind nur offenporige Anstriche, die nicht in gedeckten Farben für die Außenwände nach dem Farbatlaser RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig:																															
<table border="0"> <tr> <td>von cremeweiß</td><td>(9001)</td><td>aus Farbbeste weiß</td></tr> <tr> <td>über elfenbein</td><td>(1014)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(1002)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>von gelbbraun</td><td>(8000)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> <tr> <td>über schwärzbraun</td><td>(8014)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(8022)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> </table>		von cremeweiß	(9001)	aus Farbbeste weiß	über elfenbein	(1014)	aus Farbbeste gelb	und	(1002)	aus Farbbeste gelb	von gelbbraun	(8000)	aus Farbbeste braun	über schwärzbraun	(8014)	aus Farbbeste braun	und	(8022)	aus Farbbeste braun													
von cremeweiß	(9001)	aus Farbbeste weiß																														
über elfenbein	(1014)	aus Farbbeste gelb																														
und	(1002)	aus Farbbeste gelb																														
von gelbbraun	(8000)	aus Farbbeste braun																														
über schwärzbraun	(8014)	aus Farbbeste braun																														
und	(8022)	aus Farbbeste braun																														
14.4	Mehr als 10 m in beide Außenwänden ohne Öffnungen sind mit kleitenden oder nicht kleitenden Oberflächen.																															
14.5	Für mindestens 60 % der sichtbaren Außenwände einer Gebäudehälfte sind nur zulässige Materialien in gedeckten Farben folgender Farbfolge nach dem Farbatlaser RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig:																															
<table border="0"> <tr> <td>von grünliche</td><td>(1000)</td><td>aus Farbbeste grün</td></tr> <tr> <td>über sandgelb</td><td>(1002)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(1014)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>von gelbbraun</td><td>(8000)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(8003)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> </table>		von grünliche	(1000)	aus Farbbeste grün	über sandgelb	(1002)	aus Farbbeste gelb	und	(1014)	aus Farbbeste gelb	von gelbbraun	(8000)	aus Farbbeste braun	und	(8003)	aus Farbbeste braun																
von grünliche	(1000)	aus Farbbeste grün																														
über sandgelb	(1002)	aus Farbbeste gelb																														
und	(1014)	aus Farbbeste gelb																														
von gelbbraun	(8000)	aus Farbbeste braun																														
und	(8003)	aus Farbbeste braun																														
Der vorgegebene Farbatlase gilt weder für Fassaden, für deren Gestaltung landsweitem und nicht landsweitem Profil zu beachten, noch für deren Gestaltung in der Fassade allgemein.																																
14.6	Nur für konstruktive und zugleich gezielte Profilierung darf Sichtfläche ohne Vorstrich aus natürlichen Materialien oder Materialien aus gebranntem Ton oder ohne behandelte Oberfläche verwendet werden.																															
15	Schauferster	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
15.1	Schauferster sind nur in Erdgeschoss zulässig.																															
15.2	Durchlässige Schaufersterflächen über eine Fassadebreite von mehr als 20,0 m sind in der Höhe von höchstens 3,0 m über der gemauerten Höhe durch mindestens 6 cm breite und mindestens 10 cm hohe, bündig, vor der Glasfläche angeordnete Profile zu gliedern.																															
Diese Paneele gilt nicht für Fassaden, für deren Gestaltung landsweitem unternehmen Richtlinien zu beachten sind.																																
16	Decke	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
16.1	Gestrichene Flächen eines Daches dürfen, wenn sie nicht der Belichtung dienen, nur die gleiche Farbe aufweisen.																															
16.2	Für die Eindeckung geeigneter Dächer sind nur nichtglänzende Materialien in gedeckten Farben folgender Farbfolge nach dem Farbatlaser RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig:																															
<table border="0"> <tr> <td>von rotorange</td><td>(2001)</td><td>aus Farbbeste orange</td></tr> <tr> <td>über korallenrot</td><td>(3016)</td><td>aus Farbbeste rot</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(3013)</td><td>aus Farbbeste rot</td></tr> <tr> <td>von kupferbraun</td><td>(8004)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(8003)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> <tr> <td>von grünliche</td><td>(1000)</td><td>aus Farbbeste grün</td></tr> <tr> <td>über sandgelb</td><td>(1002)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(1014)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>von gelbbraun</td><td>(8000)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(8003)</td><td>aus Farbbeste braun</td></tr> </table>		von rotorange	(2001)	aus Farbbeste orange	über korallenrot	(3016)	aus Farbbeste rot	und	(3013)	aus Farbbeste rot	von kupferbraun	(8004)	aus Farbbeste braun	und	(8003)	aus Farbbeste braun	von grünliche	(1000)	aus Farbbeste grün	über sandgelb	(1002)	aus Farbbeste gelb	und	(1014)	aus Farbbeste gelb	von gelbbraun	(8000)	aus Farbbeste braun	und	(8003)	aus Farbbeste braun	
von rotorange	(2001)	aus Farbbeste orange																														
über korallenrot	(3016)	aus Farbbeste rot																														
und	(3013)	aus Farbbeste rot																														
von kupferbraun	(8004)	aus Farbbeste braun																														
und	(8003)	aus Farbbeste braun																														
von grünliche	(1000)	aus Farbbeste grün																														
über sandgelb	(1002)	aus Farbbeste gelb																														
und	(1014)	aus Farbbeste gelb																														
von gelbbraun	(8000)	aus Farbbeste braun																														
und	(8003)	aus Farbbeste braun																														
Der vorgegebene Farbatlase gilt nicht für Dächer, für deren Gestaltung landsweitem unternehmen Richtlinien zu beachten sind.																																
16.3	Flächenschilder sind als Kiese- oder begrünzte Fläche auszubilden.																															
16.4	Von Büro-, Personal- und Wohnräumen und öffentlichen Verkehrsmitteln einsehbare Flächen sind auf einem mindestens 3,0 m breiten Plattenstreifen gegen Einstrich mit Ständen und ausserhalb des wachsenden Kiegeleibereichs zu bepflanzen. Die Pflanzenebene darf nicht mehr als 0,5 m unter der Gebäudeoberkante liegen.																															
17	Gargen	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
17.1	Für die Gestaltung von Gargen, die entweder mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, Gruppen 2 oder mehr Gargen) angeordnet werden, gelten die Festsetzungen für Fassaden (§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1).																															
18	Verwaltungsgebäude	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
Entlang der Östlichen Strasse (D 185) sind Verwaltungsgebäude nur nach den Gebäudeverordnungen unter der Strafe zulässig. Die Größe der Fläche der Verwaltungsgebäude ist insgesamt jeweils ein Viertel der Länge bzw. Höhe der jeweiligen Gebäudeaufwand nicht überschreiten. Es sind nur Gebäude mit einer Höhe von mehr als 10 m zulässig.																																
Von dieser Festsetzung sind gemeinsame Hauswirtschafter mehrerer Unternehmen, Prestations- und Fahrgastunternehmen ausgenommen, wenn sie den Bestimmungen der Satzung über die Anforderungen an Verwaltungs- und Verwaltungsgebäude der Stadt Aachen entsprechen.																																
19	Einfriedigungen	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
Einfriedigungen sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, mindestens die Höhe der Einfriedigung erreichen. Der Abstand von Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,5 m betragen.																																
20	Sonstige bauliche Anlagen	(§ 33 Abs. 1 Nr. 4, 1.1)																														
Begrün- und befahrbare Verkehrsflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht wasserarm belagert hergestellt sein müssen, wie PKW-Stellplätze, Fußwege und getrennte Plätze, sind mit auf- und wasserundurchlässigen Belägen befestigt werden, wie z.B. mit möglichst grobkörnigen Splitt, Schottersteinen oder wasserundurchlässiger Decke.																																
20.2	Für auf- und wasserundurchlässigen Beläge sind nur Materialien in gedeckten Farben folgender Farbfolge nach dem Farbatlaser RAAL 840 HR und deren Zwischenfarben zulässig:																															
<table border="0"> <tr> <td>von sandgelb</td><td>(1002)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>über braunrotgelb</td><td>(1011)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>und</td><td>(1014)</td><td>aus Farbbeste gelb</td></tr> <tr> <td>von schiefgrau</td><td>(7015)</td><td>aus Farbbeste grau</td></tr> </table>		von sandgelb	(1002)	aus Farbbeste gelb	über braunrotgelb	(1011)	aus Farbbeste gelb	und	(1014)	aus Farbbeste gelb	von schiefgrau	(7015)	aus Farbbeste grau																			
von sandgelb	(1002)	aus Farbbeste gelb																														
über braunrotgelb	(1011)	aus Farbbeste gelb																														
und	(1014)	aus Farbbeste gelb																														
von schiefgrau	(7015)	aus Farbbeste grau																														
Oberste Schichtfläche sind mindestens zwei Seiten durch Bepflanzung einzugrenzen.																																
20.3	Millitronenstandsfläche und Millitronenstandsfläche sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in der Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen und Bepflanzungen einzubringen.																															
21	Ordnungswidrigkeiten	(§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 1.1)																														
Ordnungswidrig handelt nach § 181 BauO, wer eine Baumassnahme durchführt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der Ziffern 1 – 20 dieser bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, mit Ausnahme der Ziffern 181 BauO, § 181 Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € gemäss § 181 Abs. 1 Nr. 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 1.17, 1.18, 1.19, 1.20, 1.21, 1.22, 1.23, 1.24, 1.25, 1.26, 1.27, 1.28, 1.29, 1.																																

Verfahrensvermerke

Die Statutenänderungsverammlung der Stadt Aschersleben hat in ihrer Sitzung am 09. Januar 1991 die Abhaltung des Bebauungsplans Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" beschlossen.

Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauG erstattet am 09. Februar 1991 in der Rechtschreib- Zeitungs- und am 11. Februar 1991 in der Ascherslebener Allgemeine Zeitung veröffentlicht worden.

Aschersleben, 04. Dezember 1991

T. Hoff
(Stabschef)
Bürgermeister

Der Bau- und Bebauungsplan Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" ist in Auftrage der Stadt Aschersleben ausgearbeitet worden von:

Institut Stadt- und Regionalplanung Hannover
ISR
Hannover, 05. Juli 1991

B. Lange
(V. Lange)
Planungsleiter

Der Hauptantrag der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1991 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" und der Begründung zugestimmt gemäß § 3 Abs. 2 BauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind bestimmt am 10. Juli 1991 in der Mittelschulezeitung und am 11. Juli 1991 in der Ascherslebener Allgemeinen Zeitung gemäß § 3 Abs. 2 BauG.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" und der Begründung haben vom 11. Juli bis 30. August 1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauG öffentliche Auslegung.

Aschersleben, 04. Dezember 1991

T. Hoff
(Stabschef)
Bürgermeister

Der Bau- und Bebauungsplan Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg am 12. August 1991 von Section IV gemäß § 1 Abs. 1 BauG genehmigt.

15-23102-L/101

Halle, 30.08.1991 42

BEBAUUNGSPLAN
Halle, 30.08.1991
L.A.
Ein
15.08.91
Bürgermeister

Inwieweit eine Zusage nach Identifikation des Bebauungsplans mit der Verordnungs- in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauG und 2. BauG bestimmten Verfahren- und Formvorschriften keine Zustandsnahme des Bebauungsplans Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" nicht geltend gemacht werden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauG).

Aschersleben, 14. August 1991

B. Lange
(V. Lange)
Planungsleiter

Der Bau- und Bebauungsplan Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" ist gemäß § 3 Abs. 2 BauG in ihrer am 30. Oktober 1991 abgehaltene (10 BauG) Begründung beschlossen.

Aschersleben, 04. Dezember 1991

T. Hoff
(Stabschef)
Bürgermeister

Die Statutenänderungsverammlung der Stadt Aschersleben hat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" nach Prüfung der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauG in ihrer am 30. Oktober 1991 abgehaltene (10 BauG) Begründung beschlossen.

Aschersleben, 07.08.1992

BEBAUUNGSPLAN
Halle, 30.08.1991
L.A.
Ein
15.08.91
Bürgermeister

Inwieweit von einem Ablesen nach Identifikation des Bebauungsplans mit der Verordnungs- in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauG und 2. BauG bestimmten Verfahren- und Formvorschriften keine Zustandsnahme des Bebauungsplans Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" nicht geltend gemacht werden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauG).

Aschersleben, 06.07.1991

B. Lange
(V. Lange)
Planungsleiter

Der Bau- und Bebauungsplan Nr. 02 "Gewerbe- und Sondergebiet Güstener Straße" ist gemäß § 3 Abs. 2 BauG in ihrer am 30. Oktober 1991 abgehaltene (10 BauG) Begründung beschlossen.

Aschersleben, 07.08.1992

T. Hoff
(Stabschef)
Bürgermeister

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung

Grenzung Aschersleben, Flur 6

Maststab: 1:1.000

Die Kartensituation ist eine Zusammenfassung von:

- Flurkarte, Maßstab 1:2.500
- Zusammenfassung der Flurkarte, Maßstab 1:1.000, Blätter 6, 7, 17, 18
- Flurkarte 1979, WB Kolling
- Flurkarte für Kartellungsarbeiten, 1:1
- Sondereinzelne nach örtlichen Aufnahmen von Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1)

Die Flurkarte zeigt den Inhalt des Katastrals und weist in Flurkarte die städtischen Bebauungspläne an. Diese sind in Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Flurkarte nach § 1 Abs. 1 BauG in der Flurkarte (Hilf.-Ing. Dieter Litz, w-1990 Westhof 1) eingetragen.

Kartographische Flächenerkennung</